

Zum Bericht der Bundesregierung: Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes¹

1. Grundsätzliches

Wir, die im DBJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Landesjugendringe, begrüßen aus Anlass der Veröffentlichung des Evaluationsberichtes der Bundesregierung zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) nochmals, dass der Bundesgesetzgeber in Artikel 4 des BKISchG die Bundesregierung verpflichtet hat, die Wirkungen des Gesetzes zu untersuchen und darüber dem Deutschen Bundestag zu berichten. Wie der vorliegende Bericht zeigt, ist es trotz der überwiegend positiven Wirkungen der durch das Gesetz geschaffenen oder veränderten Regelungen notwendig, an einigen Stellen nachzubessern.

Wir begrüßen ebenfalls, dass die Bundesregierung zur Untersuchung der Wirkungen des Gesetzes umfangreiche Grundlagen durch Wissenschaft und Forschung erarbeiten und zusammenstellen ließ. Wir bedauern jedoch, dass dabei auf wichtige und notwendige Erkenntnisse zum Bereich der Regelungen des § 72a SGB VIII verzichtet wurde. Dazu gehört beispielsweise eine Befragung von Jugendverbänden als größter Gruppe unter den Trägern von Jugendarbeit (siehe dazu auch Pkt. 2).

Die folgende Stellungnahme bezieht sich vor allem auf den Bereich Regelungen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII), da diese in den Jugendverbänden und -ringen und insgesamt in der Jugendarbeit die meiste Wirkung entfaltet haben.

2. Wissenschaftliche Grundlagen

Wir begrüßen, dass durch den Bericht [Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes](#) der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform *Evaluation Bundeskinderschutzgesetz* eine breite Basis an Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Beurteilung der Wirkungen des BKISchG zur Verfügung standen und stehen.

Leider fehlen im Bereich der Wirkungen und Nebenwirkungen des § 72a SGB VIII auf Ehrenamtliche und freie Träger insbesondere der Jugendarbeit bzw. der Jugendverbände tiefere und umfangreichere Untersuchungen wie sie u.a. der DBJR immer gefordert hatte.

Konkret standen als Grundlagen für den wissenschaftlichen Bericht vor allem die Stellungnahmen der Fachverbände² und der Länder³ und die „turnusmäßige“ Befragung der Jugendringe im Rahmen des Projektes des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) [Jugendhilfe und sozialer Wandel - Leistungen und Strukturen](#) - die um Fragen rund um das BKISchG ergänzt wurde - zur Verfügung. Deren Ergebnisse sind aufgrund der Spezifika von Jugendringen nur sehr begrenzt auf Jugend- oder Sportverbände übertragbar. Vor allem die Deutsche Sportjugend im Olympischen Sportbund (dsj) und der DBJR haben immer wieder darauf hingewiesen, dass Jugendverbände und Jugendringe vor allem in diesen Fragestellungen kaum vergleichbar sind. Eine Befragung von Jugend- und/oder Sportverbänden fand jedoch nicht statt. Auch keines der anderen Projekte, deren Ergebnisse einbezogen wurden, hatte

direkten Bezug zur Arbeit der Jugendverbände. Die Befragung von Juleica-Antragsteller_innen⁴ ändert an diesem weißen Fleck ebenfalls nichts. Wir bedauern daher, dass solche Ansätze im Auftrag an die Kooperationsplattform nicht enthalten waren.

Manchen empirischen Ergebnissen, die auch in den Bericht der Bundesregierung übernommen wurden, fehlt es an einer Einordnung zum möglichen Aussagegehalt, z.B. „Jeweils etwa 2 % der befragten Jugendämter, Jugendringe und HzE-Einrichtungen geben an, dass sie aufgrund der Anwendung von Regelungen des § 72a SGB VIII bereits Bewerber/-innen nicht eingestellt haben.“⁵

Im Gegensatz zur Bundesregierung (siehe Kapitel 3) kann der DBJR eine Aussage zur Wirkung des BKiSchG hier kaum ablesen. Zum einen bestand die Verpflichtung für hauptberufliche Mitarbeitende bereits vor Inkrafttreten des BKiSchG, auch wenn zu diesem Zeitpunkt „nur“ mit Bezug auf ein „normales“ Führungszeugnis.⁶ Zum anderen kommen hier die Zahl und die Spezifika der befragten Jugendringe zum Tragen. Auf Basis der Anzahl der befragten Jugendringe und der Rückläufe der vorhergehenden Erhebung⁷, gehen wir davon aus, dass diese 2 % etwa vier bis fünf Jugendringen entsprechen⁸. Darunter sind wahrscheinlich auch Jugendringe (wie vor allem in Bayern), die große Einrichtungsträger und damit Arbeitgeber von mehreren Hundert Hauptberuflichen sind. Diese sind nicht mit der Mehrzahl der Jugendringe und erst recht nicht mit den Strukturen ehrenamtlicher Selbstorganisation bei Jugendverbänden zu vergleichen. Man muss auch bedenken, dass nur knapp die Hälfte der Jugendringe angibt, überhaupt Vereinbarungen mit dem Jugendamt geschlossen zu haben. Damit ist diese Zahl nicht aussagefähig.

Insgesamt sind dem Bericht der wissenschaftlichen Begleitung bezogen auf das gesamte BKiSchG viele wichtige und für eine Weiterentwicklung hilfreiche Erkenntnisse zu entnehmen. Mit Bezug auf § 72a SGB VIII sind dies vor allem:

- „Zur Frage, ob mit der Einführung neuer Anforderungen an ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen möglicherweise aufgrund dieser zusätzlichen „Hürde“ ein Rückgang des Engagements als nicht intendierte Nebenwirkung des Gesetzes festzustellen ist, liegen insgesamt nur wenige Daten vor.“⁹ Hierzu kann also immer noch *keine* fundierte Aussage getroffen werden.
- Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt an vielen Punkten oft nicht so, wie vom Gesetzgeber intendiert. So wird z.B. am Bsp. der Jugendringe beim Umgang mit den Vorschriften des Datenschutzes in § 72a (5) SGB VIII deutlich: „Insgesamt ist daher nicht genau bestimmbar, wie groß der Anteil der Jugendringe ist, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben handeln, maximal beträgt er jedoch 64 %.“¹⁰ Dies ist auch für die Bewertung anderer Ergebnisse wichtig.
- Unabhängig von der Tatsache, dass für die Erlangung der Juleica die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis keine Voraussetzung ist, sondern nur ggf. für die anschließend damit verbundene, ausgeübte Tätigkeit und hier deshalb keine automatische Verknüpfung besteht, wurden die Ehrenamtlichen, die eine Juleica beantragten, zur Praxis befragt. 12% der Ehrenamtlichen, die eine Juleica beantragten und in der Befragung angaben, für ihre Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt zu haben, gaben auch an, dafür eine Gebühr bezahlt zu haben.¹¹ Dies widerspricht den geltenden gesetzlichen Regelungen zur Gebührenbefreiung. Die relativ hohe Zahl legt nahe, dass es sich nicht nur um Einzelfälle oder Missverständnisse bei der Beantragung handelt. (Auch) hier besteht dringender Handlungsbedarf.

3. Bericht der Bundesregierung

Wir begrüßen, dass im *Bericht der Bundesregierung* die Rolle und die begrenzten Möglichkeiten des Erweiterten Führungszeugnisses so eingeordnet werden, wie auch wir sie sehen: „Als einen wichtigen Baustein zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch sah der Runde Tisch die Sensibilisierung der beteiligten Akteure und den Aufbau vorbeugender Maßnahmen im institutionellen Kontext. Von ganz entscheidender Bedeutung sind hierbei Präventions- und Schutzkonzepte. Ein wichtiger Baustein solcher präventiver Schutzkonzepte ist nach Ansicht des Bundesgesetzgebers das Führungszeugnis.“¹²

Als Hauptwirkrichtung der Pflicht, sich ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, wird im Evaluationsbericht die *Generalprävention* und nicht die Wirkung im Einzelfall benannt. Jedoch können gerade zu generalpräventiven Wirkungen systemimmanent kaum Aussagen getroffen werden: „Die Vorlage-/Einsichtnahmepflicht soll in erster Linie generalpräventiv wirken, aber auch konkrete Schutzwirkungen entfalten. Die generalpräventive Wirkung im Sinne einer allgemeinen Abschreckung (verhindern, dass sich einschlägig Vorbestrafte überhaupt um Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe bemühen), wird sich schwerlich belastbar messen lassen, [...]“¹³.

Als Hintergrund der Regelung werden „insbesondere die Anfang 2010 bekannt gewordenen Vorfälle von sexuellem Missbrauch in Schulen, Internaten, Heimen und sonstigen Einrichtungen“¹⁴ angeführt. Hier verweisen wir darauf, dass gerade in Schulen und Internaten der Anwendungsbereich des SGB VIII nicht eröffnet ist und in Heimen und sonstigen Einrichtungen nur, insofern sie zur Kinder- und Jugendhilfe gehören.

Wenig bis gar nicht können wir nachvollziehen, welche Auswahl die Bundesregierung für ihren Bericht aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Grundlagen für den Bereich Regelungen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII) getroffen hat und wie diese teilweise dargestellt wurden.

Drei Beispiele:

- Die Bundesregierung schreibt in ihrem Bericht: „Die Vorschrift des § 72a SGB VIII bzw. deren Änderungen sind zu einer der meist diskutierten Regelungen des BKiSchG avanciert. Der Unmut scheint vor allem punktuell entfacht worden zu sein, ...“¹⁵ Die Verwendung des Wortes „Unmut“ im Zusammenhang mit „entfacht“ unterstellt eine willentliche Beeinflussung. Dies weisen wir zumindest für den DBJR deutlich zurück. Desweiteren machen die wissenschaftlichen Grundlagen deutlich, dass die Kritik keineswegs punktuell, sondern breit getragen und flächendeckend erfolgte.

Deutlich wird dies z.B. in der *Zusammenstellung der Stellungnahmen der Länder* im Bericht der wissenschaftlichen Grundlagen: „Kritikpunkte, die häufig genannt werden, betreffen die [...] sowie die Vorschrift zu den erweiterten Führungszeugnissen und zu einem möglichen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII).“¹⁶ Untermauert wird diese durch die Tabelle „*Erkenntnisse zu Umsetzung und Auswirkungen des BKiSchG*“¹⁷

Auch der *Zusammenstellung der Stellungnahmen der Fachverbände* zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes ist zu entnehmen: „Geäußerte Kritik bzw. notwendige zusätzliche

Regelungsbedarfe werden insbesondere [...] sowie konkret hinsichtlich der Regelungen im § 72a SGB VIII gesehen.“¹⁸ Konkretisiert wird dies in der Tabelle „Erkenntnisse der Verbände zu Auswirkungen des BKiSchG – Zuordnung zu Einzelregelungen“. Die Aussage „Das Verfahren wird als aufwändig und problematisch eingeschätzt“ wird dort neben dem DBJR acht großen Organisationen oder Dachverbänden zugeordnet¹⁹. Warum die Bundesregierung diese breit getragene Rückmeldung als punktuell bewertet, ist für den DBJR nicht nachvollziehbar.

- „Die Akzeptanz der Regelung des § 72a SGB VIII ist insbesondere bei Verbandsvertreterinnen und -vertretern als gering einzustufen. Umfassend wird von Bundesverbänden der mit der Norm verbundene bürokratische Aufwand beklagt. Die Forschungsergebnisse können die Klagen der Bundesverbände bezogen auf mögliche Belastungen der betroffenen Ehrenamtlichen in dem vorgetragenen Ausmaß jedoch nicht bestätigen. [...] Belastbare Daten bezüglich der Auswirkung der Regelung auf die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement liegen nicht vor.“²⁰

Belastbare Forschungsergebnisse liegen zu diesem Thema insbesondere deswegen nicht vor, weil leider diese Thematik und hier u.a. die Arbeit der Jugendverbände, im Rahmen der Evaluation nicht tiefergehend untersucht wurde, sondern ausschließlich der Ansatz der Befragung von Fachverbänden gewählt wurde. Dies kritisiert der DBJR. Gleichzeitig kann der DBJR nicht nachvollziehen, warum die Aussagen der (Fach-)Verbände, welche explizit Bestandteil der Untersuchungen waren und deren Antworten Teil der Forschungsergebnisse sind, nicht als Grundlage zur Bewertung des Sachverhalts herangezogen werden.

- Unklar ist dem DBJR der Hintergrund der Aussage: „Demgegenüber haben sich in der juristischen Fachdebatte um die Neuregelungen in § 72a SGB VIII insbesondere für ehren- und nebenamtlich Tätige bislang keine größeren Meinungsstreitigkeiten ergeben.“²¹ Es gibt im Rahmen der Anwendung des § 72a (4) SGB VIII durchaus Debatten um die rechtliche Auslegung der Regelung. Dies machen nicht zuletzt von einander abweichende Empfehlungen zur Umsetzung deutlich. Nicht ohne Grund haben der DBJR, der Deutsche Verein (DV) und andere eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe (v.a. Ehrenamt, Nebenamt, Art, Intensität, Dauer, vergleichbare Kontakte) gefordert. Nach wie vor wird die Verantwortung der Definition dieser Begriffe und damit das Haftungsrisiko systematisch von der Bundes- auf die Landesebene, von dort weiter auf die kommunale Ebene und schließlich an den freien Träger weitergereicht.

4. Gesamtfazit der Bundesregierung zu den Regelungen des § 72a SGB VIII

Zu den Regelungen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in § 72a SGB VIII (→ Erweitertes Führungszeugnis) benennt die Bundesregierung drei wesentliche Handlungsempfehlungen:

- „Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird [...] hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII gesehen. Diese sollten einfacher und praxistauglicher formuliert und so gefasst werden, dass zumindest die Tatsache, dass eine Einsichtnahme vorgenommen wurde, zulässigerweise veraktet werden kann.“²²

Dies entspricht einer wichtigen Forderung des DBJR und seiner Mitgliedsorganisationen. Die Notwendigkeit wird im Bericht der Bundesregierung eindeutig beschrieben: *„Die Tatsache, dass beispielsweise mindestens 81% der Jugendringe nicht entsprechend der vorgesehen Datenschutzregelung handeln, bezeugt eine mangelnde Praktikabilität des § 72a Abs. 5 SGB VIII.“*

²³ Es kommt bei einer Umsetzung jedoch auf die Details an. Dabei besteht auch ein Zusammenhang zum formulierten Handlungsbedarf zum vorzulegenden Instrument (siehe unten).

- *„Die Bundesregierung sieht im Hinblick auf datenschutzrechtliche Regelungen einen Prüfungsbedarf. [...] Dies betrifft den Aussagegehalt des erweiterten Führungszeugnisses i.S. einer sogenannten „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ bzw. eines „Negativ-Attestes“ im Bundeszentralregistergesetz als spezifische Form eines Führungszeugnisses.“²⁴*

Dies begrüßen wir ausdrücklich. Es ist die wichtigste Forderung der Jugendverbände und -ringe. Die Fragestellung der Prüfung kann aus unserer Sicht nicht mehr sein, ob eine solche Verbesserung notwendig oder gewollt ist, sondern ausschließlich, wie sie am besten umzusetzen ist. Maßstab muss die Aussage im Bericht sein *„Es besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Datenschutz und den bürokratischen Aufwand.“*²⁵ Jugendverbände und -ringe, aber auch viele weitere Organisationen, z.B. die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände²⁶ erwarten hier eine schnelle Umsetzung. Diese muss in ihrer Ausgestaltung der genannten Richtung entsprechen. Konkret erwarten wir, dass die notwendigen Schritte noch in dieser Legislaturperiode unternommen werden. Bereits im Februar 2015 im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Frauen, Senioren und Jugend des Deutschen Bundestages waren sich alle Expert_innen einig, dass Handlungsbedarf besteht. Die sprachlich vorgenommene Verknüpfung des „Negativ-Attests“ mit der Forderung nach einer Erweiterung des Katalogs der Straftatbestände ist nicht nachvollziehbar. Die Forderungen stehen in keinem eindeutigen Zusammenhang und müssen aus Sicht des DBJR getrennt voneinander diskutiert werden.

- *„Die Bundesregierung sieht im Hinblick auf datenschutzrechtliche Regelungen einen Prüfungsbedarf. [...]. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, inwieweit der Katalog einschlägiger Verurteilungen gemäß § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII im Sinne eines „strafrechtlichen Gesamtkonzepts im Kinderschutz“ zu erweitern ist – jedenfalls schwere Verurteilungen, wie beispielsweise solche wegen Tötungsdelikte oder schwerer Körperverletzungsdelikte, sollte ein „Negativ-Attest“ einbeziehen“²⁷*

Eine solche Ausweitung lehnen wir entschieden ab.²⁸ Wir können aus dem Bericht der Bundesregierung nicht entnehmen, was mit einem *„strafrechtlichen Gesamtkonzepts im Kinderschutz“* gemeint ist. Aus unserer Sicht spricht gegen eine solche Ausweitung:

- Die bisher in § 72a (1) SGB VIII festgeschriebenen Straftaten gehören überwiegend zum Abschnitt *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* des StGB oder haben einen direkten Bezug dazu bzw. mit Straftaten, die an Minderjährigen begangen werden. Es kann bei diesen Straftaten teilweise davon ausgegangen werden, dass sich einschlägig Vorbestrafte um Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe bemühen, um Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

zu bekommen. Dies ist insoweit denkbar, als die Vortat eine Anlasstat bei anhaltender Gefährlichkeit des Straftäters für Kinder und Jugendliche darstellen kann. Dies dürfte auf andere Straftaten regelmäßig nicht zutreffen. Ein direkter Bezug zwischen z.B. schweren Körperverletzungsdelikten und der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Kindern und Jugendlichen ist nicht zu erkennen. Weiterhin ist die Beschreibung des Kreises der Vorlagepflichtigen eines erweiterten Führungszeugnisses entscheidend geprägt von den entsprechenden Debatten am Runden Tisch sowie den Erfahrungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Die Aufnahme von Straftaten, die keinen Bezug zur sexualisierten Gewalt haben und damit die oben beschriebene Ausweitung, würden der Logik des Paragraphen und den Kriterien an die Vorlagepflicht widersprechen. Daher sollte vielmehr in Erwägung gezogen werden, den Regelungsgehalt durch eine Änderung des Strafgesetzbuches zu erfassen und im Rahmen der strafrichterlichen Strafbemessung einen Tätigkeitsausschluss dann aufzuerlegen, wenn die gegenständliche Straftat als eine solche Anlasstat zu bewerten ist.

- Mit der Ausweitung würden verstärkt Straftaten einbezogen, die nicht nur absichtsvoll sondern „nur“ fahrlässig begangen werden können. Inwiefern eine Person, die z.B. durch das Verursachen eines Verkehrsunfalls fahrlässig eine Tötung begeht und dafür verurteilt wird, für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich ungeeignet sein soll, erschließt sich uns nicht.
- Eine Erweiterung des Katalogs einschlägiger Verurteilungen unter Lösung vom auch im Bericht der Bundesregierung beschriebenen Bezug zum Schutz vor sexuellen Kindesmissbrauch birgt die große Gefahr einer Beliebigkeit bei der „Auswahl“ der Straftaten für den Katalog des § 72a (1) SGB VIII. Die deutet sich bereits bei den benannten Beispielen im Bericht an.²⁹
- Aus Sicht des DBJR ebenfalls nicht zu vernachlässigen ist die Frage, wie – je nach Auswahl der einschlägigen Straftaten – dann noch Angebote möglich wären, über die straffällig gewordene junge Menschen gezielt über ehrenamtliches Engagement in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden (z.B. sogenannte Aussteigerprogramme).
- Grundsätzlich macht der DBJR klar, dass das Vollzugsziel der Resozialisierung ein Grundprinzip und wichtiger Strafzweck unseres Rechtssystems ist. Eine vollständige Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach verbüßter Strafe ist hier die Grundidee und unmittelbare Auswirkung des Rechtsstaatsprinzips. Der Gedanke, der dem Erweiterten Führungszeugnis ursprünglich zu Grunde lag, das Verhältnis zwischen Anforderung an den Kinderschutz und dem Rehabilitationsgedanken zu wahren, in dem man den Zugang zum Erweiterten Führungszeugnis im Gegensatz zum normalen eingeschränkt hat und die erweiterten Aussagen auf die relevanten Paragraphen des StGB begrenzt, aber dafür zu diesen Delikten (fast) alle Einträge aufnimmt, wäre durch den Vorschlag infrage gestellt. Dazu kommt, dass gerade für junge Straftäter_innen das Jugendgerichtsgesetz (JGG) der Resozialisierung und der Verhinderung neuer Straftaten eine besondere Bedeutung einräumt und die Wiedereingliederung als tragende Säule versteht. Jungen Straftäter_innen nach verbüßter Strafe das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendhilfe gänzlich zu versagen, würde dem Anspruch des JGG nicht entsprechen, sondern vielmehr junge Menschen aufgrund ggf. einmaliger Verfehlungen, die in keinem Zusammenhang zur ehrenamtlichen Tätigkeit

standen, aufgeben. Nicht selten werden gerade bei jungen Straftäter_innen Auflagen erteilt, sei es zum Täter-Opfer-Ausgleich oder als erzieherische Maßnahme, die in sozialen Einrichtungen abzuleisten sind. Wenn diese jungen Menschen nach Verbüßen der Sanktion z.B. in Einrichtungen der Jugendhilfe und damit insbesondere in ihrem eigenen sozialen Gefüge, nicht mehr mitwirken dürfen, führt das dieses Instrument ad absurdum. Für den DBJR gilt deshalb gerade im Interesse junger Menschen, dass bei der Prüfung weiterer Straftatbestände die Wiedereingliederung auch und v.a. durch ehrenamtliche Betätigung gewährleistet bleibt. Der oben stehende Vorschlag wird diesem Gedanken aus Sicht des DBJR nicht gerecht.

- Nach der jetzigen Struktur des § 72a SGB VIII und der derzeitigen Grenzen, ab wann eine Verurteilung in das Erweiterte Führungszeugnis bzw. dann in ein anderes Instrument aufgenommen wird (weit unterhalb der Grenze zur sogenannten Vorstrafe), würden bei einer Ausweitung schon kleinere Verurteilungen ohne spezifische Relevanz für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu einem Berufsverbot führen (können). Dies würde die Regelung eventuell in Widerspruch zu Art. 12(1) GG stellen und damit angreifbar machen.

Deutlich weisen wir darauf hin, dass nicht nachvollziehbar ist, warum der Bericht der Bundesregierung zumindest sprachlich einen Zusammenhang zwischen der angestrebten Reduzierung des bürokratischen Aufwandes und einer Ausweitung des Katalogs der einschlägigen Straftaten herstellt.

5. Fazit der Bundesregierung zu anderen Regelungen

Neben den Regelungen zu § 72a SGB VIII benennt der Bericht noch weiteren Handlungsbedarf, der auch den Forderungen der Jugendverbände und -ringe entspricht:

- § 8 (3) SGB VIII: Hier wird der Handlungsbedarf formuliert, den Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche nicht weiter auf Not- und Krisensituationen zu beschränken, sondern grundsätzlich zu gewähren.³⁰ Dies begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich.
- § 79a SGB VIII: „Die Bundesregierung sieht zur weiteren Verbindlichmachung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe einen Handlungsbedarf im Hinblick auf den verpflichtenden, direkten Einbezug auch der freien Träger in die Qualitätsentwicklungsaufgabe.“³¹

Wir interpretieren dies so, dass angestrebt wird, die freien Träger bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Qualitätskriterien i.S. des § 79a SGB VIII einzubeziehen. Dies entspräche einer Forderung des DBJR, da derzeit freie Träger nur durch eine Befassung des Jugendhilfeausschuss Einfluss nehmen können. Hier bedarf es einer zeitnahen Umsetzung.

Zusammenfassung:

Wir, die im DBJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Landesjugendringe, begrüßen, dass der Bundesgesetzgeber in Artikel 4 des BKiSchG eine Evaluation des Gesetzes verankert hat. Trotz der überwiegend positiven Wirkungen der durch das Gesetz geschaffenen oder veränderten Regelungen

ist es notwendig, an einigen Stellen nachzusteuern. Wir begrüßen ebenfalls, dass für die Evaluation umfangreiche wissenschaftliche Grundlagen durch Wissenschaft und Forschung geschaffen wurden und bedauern gleichzeitig, dass dabei auf wichtige und notwendige Untersuchungen zum Bereich der der Regelungen des § 72a SGB VIII verzichtet wurde.

Der im Fazit der Bundesregierung formulierte Prüfauftrag zum *Aussagegehalt des erweiterten Führungszeugnisses i.S. einer sogenannten „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ bzw. eines „Negativ-Attestes“ im Bundeszentralregistergesetz als spezifische Form eines Führungszeugnisses* entspricht grundsätzlich unserer Forderung. Diesen Prüfbedarf sehen wir jedoch in der Art der Umsetzung und nicht bezüglich der Notwendigkeit. Eine schnelle Umsetzung ist nötig.

Die ebenfalls im Fazit benannte Ausweitung der einschlägigen Straftaten, über den § 201a StGB hinaus, lehnen wir aus den benannten Gründen entschieden ab. Sie steht in keinem Zusammenhang mit der geforderten bürokratischen Erleichterung und lässt sich aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht ableiten.

Der formulierte Handlungsbedarf im Bereich Datenschutz entspricht grundsätzlich unserer Forderung und sollte möglichst schnell umgesetzt werden.

Die Einschätzung der Bundesregierung zu Änderungsbedarfen an den § 8(2) und 79a SGB VIII teilen wir.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere – auch weitergehenden - Beschlusslagen zum Erweiterten Führungszeugnis.³²

Kontakt:

Deutscher Bundesjugendring (DBJR) | Mühlendamm 3, 10178 Berlin | Telefon: 030.400 40 414

¹ Seitenzahlen und andere Verweise im Folgenden beziehen sich auf die auf der Seite des BMFSFJ veröffentlichte layoutete Fassung und nicht auf die BT-Drucksache.

² Bericht der wissenschaftlichen Begleitung ab S. 165.

³ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung ab S. 145.

⁴ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung S. 83f.

⁵ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung S. 81 und 140 und Bericht der Bundesregierung.

⁶ „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen [...] verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.“ § 72a SGB VIII in der Fassung bis 31.12.2011

⁷ Die Ergebnisse der hier zitierten Erhebung liegen uns derzeit noch nicht vollständig vor.

⁸ Es gibt z.Z. Jugendringe in ca. 2/3 der Jugendamtsbezirke. Bei der letzten Erhebung waren dies ca. 380 Jugendringe. Die Rücklaufquote liegt bei ca. 60%. 60% von 380 und davon 2% = 4,53.

⁹ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung S. 87.

¹⁰ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung, S. 87.

¹¹ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung, S. 87.

¹² Bericht der Bundesregierung, S. 63.

¹³ Bericht der Bundesregierung, S. 64.

¹⁴ Bericht der Bundesregierung, S. 64.

¹⁵ Bericht der Bundesregierung, S. 72.

¹⁶ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung, S. 143.

¹⁷ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung, Tabelle 72, S. 149.

¹⁸ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung, S. 165.

¹⁹ Bericht der wissenschaftlichen Begleitung, Tabelle 78, S. 170.

²⁰ Bericht der Bundesregierung, S. 73f.

²¹ Bericht der Bundesregierung, S. 72.

²² Bericht der Bundesregierung S. 76.

²³ Bericht der Bundesregierung S. 73.

²⁴ Bericht der Bundesregierung S. 75.

²⁵ Bericht der Bundesregierung S. 74.

²⁶ siehe z.B. Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 18(13)39b.

²⁷ Bericht der Bundesregierung S. 74f.

²⁸ Einer Prüfung, die einschlägigen Paragraphen um § 201a StGB „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ zu ergänzen, steht der DBJR dementsgegen offen gegenüber.

²⁹ Der Unterschied der im Bericht genannte „Schweren Körperverletzung“ (§ 226 StGB) zu anderen Körperverletzungsdelikten besteht z.T. nur im Umfang der Körperverletzung. Damit wäre nicht nachvollziehbar, warum diese, aber nicht z.B. die Körperverletzung generell (§ 223 StGB) einbezogen wird.

³⁰ siehe Bericht der Bundesregierung S. 86.

³¹ Bericht der Bundesregierung S. 109.

³² Beschluss der 86. Vollversammlung 2013 „Paragraf 72a SGB VIII nachbessern – Bundeskinderschutzgesetz praxisnah weiterentwickeln!“, Stellungnahme Lisi Maier, DBJR, zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015; Stellungnahme des DBJR zum Schreiben des BMFSFH vom 18.12.2014.

Quellen:

- Bericht der Bundesregierung Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/bericht-evaluation-bundeskinderschutzgesetz.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)
- Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz (www.forschungsverbund.tu-berlin.de/)

dortmund.de/fileadmin/Files/Aktuelles/Publikationen/Wissenschaftliche_Grundlagen_Eval_BKiSchG_Bericht_AKJStat_2015.pdf)